

Richtlinien für die Vergabe von Lehraufträgen

Amtliche Mitteilungen

VII / 2018 | 08. Juni 2018

Beschlossen im Akademischen Senat am 30. Mai 2018
Veröffentlicht am 08. Juni 2018
Geltung ab Wintersemester 2018/2019

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Richtlinien für die Vergabe von Lehraufträgen*

1. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen im Land Berlin vom 27. März 2001 in der Fassung vom 29. April 2008 (Lehrverpflichtungsverordnung) sind die Lehrveranstaltungen vorzugsweise von Hochschullehrern anzubieten. Die Erteilung von Lehraufträgen kommt daher nur in Betracht, wenn der zuständige Hochschullehrer seine Lehrverpflichtung erfüllt und darüber hinaus weiteres Lehrangebot an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) notwendig ist.

2. Erstvergabe von Lehraufträgen

Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 2 und 9 der Verfassung der EHB auf Beschluss des Akademischen Senats (AS). Hierbei sind die Vorschläge der Fachdozenten zu berücksichtigen.

3. Qualifikation der Lehrbeauftragten

(1) Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu vertretenden Fach. Ferner soll bei Vergabe des Lehrauftrages auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit geachtet werden.

In begründeten Ausnahmefällen können im Berufsfeld erworbene Qualifikationen das einschlägige Hochschulstudium ersetzen.

(2) Um den Theorie-Praxis-Bezug in der Lehre zu gewährleisten, soll die berufliche Tätigkeit der Lehrbeauftragten in der Regel zumindest noch teilweise während des Lehrauftrages ausgeübt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann möglich, wenn der Bezug zur Praxis auf andere Weise von dem Bewerber nachgewiesen werden kann.

4. Auswahlverfahren der Lehrbeauftragten

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung des Lehrangebotes in ihrem Studienfach haben die Fachdozent_innen ein Vorschlagsrecht für die Vergabe von Lehraufträgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Erneuerung von Lehraufträgen.

(2) Nach einer persönlichen Vorstellung des Bewerbers bei der_dem jeweiligen Fachdozent_in bringt dieser ein kurzes Votum zusammen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Ausbildungsnachweise sowie andere aussagekräftige Unterlagen) in den AS ein.

Der AS entscheidet über die Erteilung des Lehrauftrages aufgrund des Votums der_des jeweiligen Fachdozent_in und den vorliegenden Bewerbungsunterlagen. Bei Bedarf kann die_der Fachdozent_in und/oder die_der Bewerber_in zur Sitzung des AS eingeladen werden.

(3) Jeder Lehrauftrag ist auf ein Semester und auf einen bestimmten Aufgabenbereich innerhalb eines Studienfaches beschränkt. Die Vergabe eines Lehrauftrages in einem anderen Aufgabengebiet innerhalb des Faches ist wie ein Neuvorschlag (Punkt 3) zu behandeln.

(4) Bei einer vom Vorschlag der Fachdozent_innen abweichenden Entscheidung des AS ist diesem die Begründung unverzüglich mitzuteilen.

5. Mitwirkungspflicht der Fachdozent_innen

(1) Die Fachdozent_innen sind verpflichtet, Qualität, Praxisbezug und Vollständigkeit des Lehrangebotes in dem von ihnen zu vertretenden Studienfach durch eigene Leistung und den frühzeitigen Vorschlag geeigneter Lehrbeauftragter zu gewährleisten.

* Alle in diesen Richtlinien aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

(2) Beim Vorschlag haben sie den Höchstumfang der Lehraufträge, die nach diesen Richtlinien an einen Lehrbeauftragten vergeben werden dürfen, zu berücksichtigen.

(3) Falls geeignete Lehrbeauftragte bei Beschluss des Lehrangebotes durch den AS nicht verfügbar sind, sollen die Fachdozent_innen eventuelle Angebotslücken ihres Faches durch ein eigenes Lehrangebot vorübergehend abdecken.

6. Erstattung von Aufwendungen

Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zwischen Hochschule und Lehrbeauftragten. Über die Lehrauftragsentgelte hinaus können grundsätzlich keine weiteren Kosten, wie z. B. Fahrtkosten u. ä., erstattet werden. Daher sollen Lehraufträge in der Regel auch nur an Bewohner des Landes Berlins und des unmittelbaren Umlandes vergeben werden.

7. Umfang von Lehraufträgen

(1) Der Gesamtumfang der Lehraufträge, die an eine_n Lehrbeauftragte_n vergeben werden, darf 8 SWS pro Semester nicht überschreiten.

(2) Hochschullehrer_innen der EHB können nach dem Ausscheiden aus dem Dienst aus Altersgründen Lehraufträge im ersten Semester nach dem Ausscheiden im Umfang von bis zu 8 SWS, im zweiten Semester im Umfang von bis zu 6 SWS, im dritten Semester von bis zu 4 SWS und ab dem vierten Semester von bis zu 2 SWS wahrnehmen, wenn sie von dem_der jeweiligen Fachdozent_in für ein bestimmtes Lehrangebot vorgeschlagen werden. Die Beauftragung soll ab dem fünften Semester grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

(3) Der Umfang der Lehraufträge für alle anderen Lehrbeauftragten, die bereits die Altersgrenze nach der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben, richtet sich ebenfalls nach den in Absatz 2 dargestellten Grundsätzen.

(4) Ausnahmen von dieser Regelung beschließt der AS im Einzelfall.

8. Durchführung der Lehraufträge

(1) Der Lehrauftragszeitraum ist der in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Hochschule (EHB) und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlichte Vorlesungs- oder Veranstaltungszeitraum.

(2) In dieser Zeit hat der_die Lehrbeauftragte für ein kontinuierliches Lehrangebot (grundsätzlich wöchentlich) zu sorgen. Es muss eine verlässliche Raum- und Zeitplanung möglich sein. Kann die wöchentliche Kontinuität des Lehrauftrages abweichend vom Vorlesungsverzeichnis nicht gewährleistet werden, so kann im Einzelfall über das Lehrbetriebsamt vom Rektorat rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden.

(3) Sonn- und Feiertage sind veranstaltungsfrei.

9. Anhörung bei Beschwerden

(1) Die_der hauptamtliche Fachvertreter_in führt im Falle von schriftlichen Beschwerden mit der_dem Lehrbeauftragten innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme der Beschwerde ein klärendes Gespräch. Bei Bedarf können ein_e Vertreter_in des Rektorats oder andere Personen hinzugezogen werden.

(2) Im Akademischen Senat besteht einmal pro Semester unter dem feststehenden Tagesordnungspunkt „Informationen zum ersten Lehrauftrag-Feed-back“ die Möglichkeit, sich über Problemfälle auszutauschen, bevor das Lehrangebot für das darauf folgende Semester beschlossen wird.